SATZUNG
des
Naturwissenschaftlichen Vereins
Würzburg e. V.

§ 1 Der Verein führt den Namen „Naturwissenschaftlicher Verein Würzburg e. V.". Er wurde als „Naturwissenschaftlicher Verein Studierender an der Universität Würzburg" 1907 gegründet und ist Nachfolger der „Botanischen Vereinigung Würzburg" 1898. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist hier in das Vereinsregister eingetragen. Er kann Zweiggruppen und Abteilungen bilden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins ist:

1. Die Verbreitung naturwissenschaftlich-medizinischer Kenntnisse in der Bürgerschaft im Kontakt mit der Universität Würzburg;
2. Die Förderung der naturwissenschaftlichen Erforschung des fränkischen Raumes im Sinne der Erhaltung, Planung und Gestaltung einer an Pflanzen- und Tierarten reichen ausgewogenen und stabilen fränkischen Kulturlandschaft;
3. Die Förderung eines umweltbewußten ökologischen Denkens;
4. Das Eintreten für die Belange des Naturschutzes im fränkischen Raum.

§ 3 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 17–19 STRG (GemVO). Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins gehen Grundstücke und Geldvermögen an den Bund Naturschutz in Bayern e. V., Sachwerte an den Fachbereich Biologie der Universität Würzburg.

§ 4 Seine Ziele sucht der Verein zu erreichen durch:

1. Vorträge und wissenschaftliche Besprechungen;
2. Exkursionen, Besichtigungen und Führungen;
3. Ausstellungen im Sinne einer Wahrung des Anspruches auf das 1945 zerstörte „Fränkische Museum für Naturkunde" in der Residenz;
4. Herausgabe der Abhandlungen und Schriften des Naturwissenschaftlichen Vereins Würzburg e. V.;
5. Einsatz von Arbeitskarten für Lebensraumforschung;
6. Bildung und Förderung von Arbeitsgruppen speziell zur Inventarisierung im Lebensraum Unterfranken;
7. Einrichtung und Unterhaltung einer Informationsstelle des Naturwissenschaftlichen Vereins Würzburg e. V.;
8. Stellungnahmen zu Fragen des Naturschutzes;
9. Ankauf von schutzwürdigen Landschaftsteilen.

§ 5 Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Einzelpersonen, juristischen Personen und Personengruppen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands durch eine Mit-

gliederversammlung solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein und die Erfüllung seiner Aufgabenstellung besondere Verdienste erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft muß auch auf schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder entschieden werden.

§ 6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Bei juristischen Personen gilt zusätzlich, daß ihre Mitgliedschaft bei der Auflösung erlischt. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
Ein Austritt ist erst am Schluß des laufenden Kalenderjahrs rechtswirksam. Bis dahin ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zwei Jahre im Rückstand bleibt, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
Über den Ausschluß entscheidet nach Anhören des betreffenden Mitglieds der Vorstand. Gegen den Beschluß kann mit einer Frist von vier Wochen Berufung beim Beirat eingelegt werden, der endgültig zusammen mit dem Vorstand entscheidet. Der Beschluß ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

§ 7 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 9 Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung durch Veröffentlichung im Veranstaltungsprogramm, in der Tagespresse oder durch Einzeleinladung.
Auf der Jahresmitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht, vom Kassenwart ein Kassenbericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist abzuhalten, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies beantragen. Für die Ladung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die der erste Vorsitzende gegenzeichnet.
Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere mit einfacher Mehrheit über

1. Entlastung des Vorstands;
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
3. die Höhe des Mitgliederbeitrags.

Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit über die Wahl der beiden Rechnungsprüfer.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit $^2/_3$-Mehrheit über Satzungsänderunen und finanzwirksame Entscheidungen.
Die Wahl des Vorstands erfolgt auf zwei Jahre.
Ordentlich geladene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die

Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Sitzung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Antrag schriftlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, einem stellvertretenden Schriftführer und dem Schriftleiter für die Veröffentlichungen des Vereins.

Die drei Vorsitzenden haben Einzelvertretungsbefugnis. Schriftführer und Kassenwart bzw. Schriftführer und Schriftleiter vertreten im Verhinderungsfall der drei Vorsitzenden den Verein gemeinsam.

Zu Vorstandssitzungen bzw. zu Versammlungen aus Vorstand und Beirat ist mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Entscheidungen werden dort mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 11 Der Beirat besteht aus mindestens sechs fachorientierten Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.

§ 12 Die Auflösung des Vereins erfordert eine ausschließlich hierzu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung und schriftliche Abstimmung aller anwesenden Mitglieder. Die Gültigkeit eines diesbezüglichen Beschlusses verlangt ⅘-Stimm-Mehrheit.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins Würzburg

Jahr/Year: 1980-1981

Band/Volume: 21-22

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: SATZUNG des Naturwissenschaftlichen Vereins Würzburg e.V. 251-253